

SATZUNG

**des Fördervereins Katholische Studentengemeinde Dresden e.V.
Eisenstuckstraße 27
01069 Dresden**

§ 1

Name und Sitz des Fördervereins

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Katholische Studentengemeinde Dresden e.V.“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Katholischen Studentengemeinde Dresden „Thomas von Aquin“, die vom Bistum Dresden-Meißen getragen wird. Dadurch soll die Katholische Studentengemeinde Dresden materiell und ideell bei der Arbeit an und mit ihren Gemeindegliedern unterstützt sowie freundschaftlich begleitet werden.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Gründung einer Stiftung oder eines Stiftungsfonds

Zur dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks verfolgt der Förderverein das Ziel, eine Stiftung oder einen Stiftungsfond zu gründen und dafür die erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Förderverein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Betrages gemäß § 7 wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Katholischen Studentengemeinde Dresden in den Förderverein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Katholischen Studentengemeinde Dresden aktiv mitzuwirken und an den Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Katholischen Studentengemeinde Dresden zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Katholischen Studentengemeinde Dresden durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag und Zuwendungen zur Erhöhung des Kapitalstocks für die Gründung einer Stiftung oder eines Stiftungsfonds

1. Jedes Mitglied hat jährlich ab dem Jahr seines Eintritts den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, spätestens jeweils bis zum 1. März. Beim Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag mit positiver Entscheidung über die Aufnahme fällig. Im Geschäftsjahr der Gründung fällt der Mitgliedsbeitrag anteilig an und ist bis spätestens 15. Januar 2011 zu entrichten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 30 € und für Studenten 15 €. Ehepaare können einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 € zahlen.

2. Anstelle eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 30 € besteht die Möglichkeit, eine einmalige Zuwendung zur Erhöhung des Kapitalstocks für die Gründung einer Stiftung oder eines Stiftungsfonds zu tätigen. Diese muss mindestens 1.000 € betragen. Werden lediglich 500 € zugewandt, reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 15 €, wobei jederzeit weitere 500 € zugewendet werden können, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag vollständig zu ersetzen.

Studentische Vereinsmitglieder können diese Möglichkeit erst nach Erhalt ihres KSG-Diploms bzw. erst nach Abschluss eines Studiums wahrnehmen.

Davon unberührt kann jedes Vereinsmitglied jederzeit Zuwendungen zur Erhöhung des Kapitalstocks für die Gründung einer Stiftung oder eines Stiftungsfonds tätigen.

3. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag und damit auch von der einmaligen Zuwendung im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits geleistete Beträge gemäß § 7 werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied
 - a) in grober Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelte, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigte, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt in erheblichem Maße verletzte oder zeitnah mit einer dieser Handlungen zu rechnen ist, oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Bereits geleistete Beträge gemäß § 7 werden nicht erstattet.

§ 9

Notwendige Organe des Fördervereins

Notwendige Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand des Fördervereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresberichts,

- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr (spätestens jeweils bis zum 1. März eines jeweiligen Geschäftsjahres),
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Fördervereins,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied.
 3. Der Förderverein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Förderverein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
 4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen an den Förderverein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Im Verhinderungsfall sind hierzu auch die anderen Vorstandsmitglieder berechtigt. Zahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Fördervereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig; die vorzeitige Abberufung aber nur aus einem wichtigen Grund. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Fördervereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Darüber hinaus können die verbleibenden Mitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung einen Nachfolger vorschlagen.
 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend; sofern der Vorsitzende nicht anwesend ist, gilt dies für seinen Stellvertreter.
 7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Fördervereins insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,

- b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 3, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste bzw. laufende Geschäftsjahr,
 - f) die Auflösung des Fördervereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung sowie der Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen.
 3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beträge gemäß § 7 zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, sofern sie nicht die Änderung des Zwecks betreffen. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Beirat

Die Katholische Studentengemeinde Dresden kann zwei ihrer Gemeindeglieder – nach Möglichkeit den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und den Philistergeist – sowie den Studentenpfarrer als Beirat zur Unterstützung des Vorstandes entsenden. Der Beirat soll in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat dem Förderverein Vorschläge zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 13

Auflösung des Fördervereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Fördervereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an das Bistum Dresden-Meißen, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zur Förderung der katholischen Studentenarbeit zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund beendet wird.

Dresden, 27. April 2013

.....
Ort, Datum